



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefax

Telefon 0 512 / 57 64 56
05 12/59 30-0

Sachbearbeiter EOSA Dr. Rainer

Klappe 594 (DW)

GZ.: Jv 1139 - 1b/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

W i e n

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 47 -GE/19-93
Datum: 12. Juli 1993
Verteilt 16. Juli 1993 <i>sg</i>

St. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes

S t e l l u n g n a h m e

Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 28.5.1993, GZ 701.011/1-II 2/93, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck und der Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch übermittelt.

Innsbruck, am 9. Juli 1993

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

N. Illek



OBERSTAATSANWALTSCHAFT INNSBRUCK

GZ.: Jv 1139 - 1b/93

An das

Bundesministerium
für JustizW i e n

Innsbruck, am

Schmerlingstraße 1
A-6020 InnsbruckBriefanschrift
A-6010 InnsbruckTelefax
Telefon 0 512 / 57 64 56
05 12/59 30-0

Sachbearbeiter EOStA Dr. Rainer

Klappe 594 (DW)

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines
Pornographiegesetzes

Bezug: Erlaß vom 28.5.1993, GZ 701.011/1-II 2/93

Zum Entwurf eines Pornographiegesetzes wird folgende

S t e l l u n g n a h m e

abgegeben:

Dem Entwurf ist grundsätzlich zuzustimmen, da er endlich eine klare gesetzliche Regelung trifft. Es war in letzter Zeit wirklich schwierig geworden, Gesetz, divergierende Rechtsprechung und gesellschaftliche (Un-) Wertvorstellungen in Einklang zu bringen.

Eine Äußerung zu 3 Punkten des Entwurfes scheint geboten:

1. Bildliche Darstellungen eines tatsächlichen Geschehens:

Entgegen der angeschlossenen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Innsbruck scheint mir diese Einschränkung sinnvoll zu sein. Bei der Herstellung, Einfuhr, Beförderung, Ausfuhr, Bevorratung (§ 2 Abs 1 Z 1), Anbietung, Verschaffung, Überlassung, Vorführung,

Zugänglichmachung, Verbreitung, öffentlicher Ausstellung, Anpreisung und Ankündigung (§ 2 Abs 1 Z 2) in Bezug auf Erwachsene bedarf es wirklich nur des Darstellerschutzes.

Ein strafrechtliches Schutzinteresse besteht nur daran, daß solche pornographiche Filme, Videos etc. nicht unter Mißbrauch von Unmündigen, durch sexuelle Gewalttätigkeit an Darstellern oder Quälerei von Tieren hergestellt werden, wozu auch die Unterstrafstellung der der Produktion folgenden Verbreitungshandlungen beiträgt (Darstellerschutz). Das Gegenargument der Beweisschwierigkeit vermag nicht zu überzeugen, da es nicht zur Normierung einer Strafsanktion für ein nicht strafbar gehaltenes Verhalten führen kann. Bei Unmündigen und Tieren greift das Beweisargument ohnehin nicht, bei sexueller Gewalttätigkeit spricht der Film selbst als Beweismittel gegen die eine Gewalttätigkeit leugnende Verantwortung des Beschuldigten.

2. Keiner Strafsanktion bedürfen Trickbilder mit Unmündigen, gespielte sexuelle Gewaltdarstellungen und die Abbildung von Tiere nicht wesentlich beeinträchtigenden Vorgängen, solange sie unter Erwachsenen bleiben. Wenn ein Erwachsener, der in seiner sittlichen Einstellung vom Staat nicht bevormundet werden muß und darf, an solchen Machwerken Gefallen findet, so ist dies seine Privatsache. Gesichert sein muß, daß diese Erzeugnisse nicht an Unmündige geraten, deren sexuelle Entwicklung hiedurch gefährdet wäre. Dies ist durch § 4 gewährleistet.
3. Die Regelungen der §§ 5 bis 10 des Entwurfes scheinen mir ein wohl übertriebener und vom Staat zu bezahlender Aufwand für "Pornotäter" zu sein.

Die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Innsbruck und Feldkirch sind angeschlossen. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Innsbruck, am 9. Juli 1993

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

N. Höher

Jv 977-1 b 193

STAATSAWALTSCHAFT

FELDKIRCH

Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

Eingelangt - 5. JULI 1993 *1* fach

Jv 391-1/93

Beilagen: *✓*

Jv. QSTA-B: 1139-16/93

An die
Oberstaatsanwaltschaft
in

Innsbruck

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Pornographiegesetzes.

**Bezug: Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck vom
7.6.1993, Jv 977-1 b/93.**

Berichtsverfasser: Leitender Staatsanwalt Dr. Hautz.

**Zum Entwurf eines Bundesgesetzes
gegen pornographische Kinder- und
Gewaltdarstellungen und zum Schutz
der Jugend vor Pornographie wird in
der übermittelten Form kein Einwand
erhoben.**

Staatsanwaltschaft Feldkirch

am 28. 6. 1993

Dhaut



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Innsbruck

Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

Eingelangt - 1. JULI 1993 2... fach
Beilagen: /
Jv. OSTA-B: 1114-16/93

JV 977-16/93

Innsbruck, am
Schmerlingstraße 1
A-6020 Innsbruck

GZ Jv 940 - 2/93

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

An die

Telefon
0 52 22/28 7 31-0* Neue Tel. Nr. 59 30-0

Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck

Sachbearbeiter EStA Dr. NIGG

Klappe 575 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz);
Bezug: do. Erlaß vom 7. Juni 1993, Jv 977 - 1b/93.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz) wird folgende

S T E L L U N G N A H M E

abgegeben:

Der Gesetzesentwurf nennt als Zielrichtung den Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch, den Schutz vor sexueller Gewalt, den Schutz Unmündiger vor Pornographie sowie einen Konfrontations- und Belästigungsschutz.

Im § 1 des Entwurfs werden u.a. die Begriffe der pornographischen Darstellung mit Unmündigen, der pornographischen Gewaltdarstellung, der pornographischen Darstellung mit Tieren sowie der entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellung definiert. Daraus ergibt sich, daß nur mehr bildliche

Darstellungen vom Gesetz erfaßt werden sollen, sohin Pornographie in Schriftform künftig nicht mehr unter Strafdrohung stehen soll.

Nach der Definition des § 1 Z.2 des Entwurfes muß die pornographische Darstellung mit Unmündigen ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergeben. Es kommt sohin darauf an, daß die dargestellten geschlechtlichen Handlungen wirklich begangen wurden. Wäre die in der bildlichen Darstellung gezeigte Person schon über 14 Jahre alt, obwohl der Betrachter des Werkes den Eindruck hatte, diese Person sei noch unmündig, läge kein Geschehen im Sinne des § 1 Z.2 vor.

Pornographische Gewaltdarstellungen und pornographische Darstellungen mit Tieren sollen nur dann tatbildlich sein, wenn eine einem Menschen tatsächlich zugefügte erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit bzw. eine sexualbezogene, einem Tier tatsächlich zugefügte Quälerei oder schwere Mißhandlung bildlich wiedergegeben wird. Daraus folgt zum einen, daß künftig auch solche pornographischen Gewaltdarstellungen nicht mehr strafbar sein werden, bei denen die gegen einen Menschen dargestellte sexuelle Gewalttätigkeit nicht erheblich ist, oder wenn nicht erweislich ist, daß die dargestellte Gewalttätigkeit tatsächlich einem Menschen zugefügt wurde, zum anderen, daß auch bei pornographischen Darstellungen mit Tieren solche widerlichen Machwerke dann nicht mehr strafrechtlich erfaßbar sein werden, wenn entweder keine dem Tier zugefügte Quälereien oder schweren Mißhandlungen dargestellt werden oder nicht erweislich ist, daß die dargestellten Quälereien oder schweren Mißhandlungen dem Tier tatsächlich zugefügt wurden. Offenbar geht es dem Gesetzgeber nur mehr um den Schutz der bei der Herstellung pornographischer Filme mitwirkenden Darsteller und Tiere. Vorauszusehen ist, daß bei Gesetzwerdung dieses Entwurfes in allen Verfahren, die pornographische Gewaltdarstellungen zum Gegenstand haben, der Einwand erhoben werden wird, daß die dargestellten Gewalttätigkeiten nur vorgetäuscht seien und gegen die mitwirkenden Menschen / Tiere tatsächlich keine erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit ausgeübt wurde. Der optimistischen Einschätzung des Entwurfes (S. 19/20), wonach sich einer photographischen Darstellung bzw. dem Inhalt, der Herkunft und der Produktionsweise eines Filmes oder Videos in der Regel unmittelbar entnehmen lasse, daß eine einem Menschen tatsächlich zugefügte Gewalttätigkeit oder eine einem Tier tatsächlich zugefügte Quälerei oder

schwere Mißhandlung wiedergegeben wird, kann nicht gefolgt werden. Vielmehr sind erhebliche Beweisschwierigkeiten zur Frage der tatsächlichen Zufügung sexueller Gewalttätigkeit bzw. betreffend Tieren von Quälerei oder schwerer Mißhandlung zu erwarten. Es erscheint auch nicht einsichtig, weshalb künftig ausschließlich tierschützerische Überlegungen für die Frage der Strafbarkeit solcher Produkte maßgeblich sein sollen.

Im § 2 des Gesetzesentwurfes geht der Gesetzgeber zunächst von dem Tatbestandsmerkmal der gewinnsüchtigen Absicht ab und stellt die Herstellung, Einführung, Beförderung, Ausführung zur Verbreitung, das Vorrätig-halten das Anbieten, Verschaffen, Überlassen, Vorführen oder sonst Zugänglichmachen, sonst Verbreiten oder öffentliche Ausstellen, Anpreisen oder Ankündigen von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen, pornographischen Gewaltdarstellungen bzw. pornographischen Darstellungen mit Tieren unter die Grundstrafdrohung des § 2 Abs.1 des Entwurfes. Nach Abs.2 des § 2 PornoG wird strenger bestraft, wer die im Abs.1 mit Strafe bedrohte Handlung in bezug auf pornographische Darstellung mit Unmündigen oder pornographische Gewaltdarstellungen gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begeht. Auch der bloße Besitz pornographischer Darstellungen mit Unmündigen wird nach § 3 des Entwurfs unter Strafandrohung gestellt.

§ 4 Z.1 und 2 des Entwurfes ersetzt den § 2 des geltenden Pornographiegesetzes, geht aber einerseits vom Tatbestandsmerkmal des Entgeltes ab und soll im übrigen nur mehr dem Schutz von Unmündigen und nicht mehr, wie das geltende Gesetz, von Personen unter 16 Jahren dienen.

§ 4 Z.3 des Entwurfes enthält den sogenannten Konfrontations- und Belästigungsschutz. Mit dieser Bestimmung beschreitet der Entwurf neue Wege und will damit erreichen, daß Jugendliche, aber auch Erwachsene, nicht ungewollt mit aufdringlicheren Formen der Pornographie konfrontiert werden.

Anders als § 3 des geltenden PornoG verlangt § 4 des Entwurfs auf der subjektiven Tatseite nicht mehr Wissentlichkeit, sondern vorsätzliches Handeln, wobei dolus eventualis genügt.

Ähnlich wie das Jugendgerichtsgesetz und das Suchtgiftgesetz sieht der Entwurf für den unteren Delinquenzbereich die Möglichkeit

der Zurücklegung der Anzeige durch die Strafverfolgungsbehörde unter den Voraussetzungen der Abs.3 bis 6 des § 5 des Entwurfes vor. Darüberhinaus wird durch § 7 des Entwurfes die Möglichkeit der vorläufigen Einstellung durch das Gericht eröffnet.

Wegen der zu erwartenden Schwierigkeiten in der Beweisführung, wonach bei pornographischen Gewaltdarstellungen, eine einem Menschen tatsächlich zugefügte sexuelle Gewalttätigkeit (bildlich) wiedergegeben worden sei bzw. bei pornographischen Darstellungen mit Tieren, eine sexualbezogene einem Tier tatsächlich zugefügte Quälerei oder schwere Mißhandlung (bildlich) wiedergegeben worden sei, und weil im übrigen alle anderen bildlichen Darstellungen sexualbezogener Handlungen von Menschen an Tieren nicht mehr strafbar sein sollen, wird der gegenständliche Entwurf des neuen Pornographiegesetzes abgelehnt.

Innsbruck, am 30.6.1993.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

